ServicePoint Hospiz

Antrag auf Förderung nach § 39 a Abs. 2 Satz 8 SGB V – <u>2025</u> – an die Landesarbeitsgemeinschaft ambulante Hospizförderung Baden-Württemberg

Bezugsjahr 2024	
Absender:	Telefon:
Name des ambulanten Hospizdienstes (AHD)	Für Rückfragen zur Förderung erreichbar:
Straße, Nr.	von:
PLZ, Ort E-Mail	bis:
AHD besteht seit dem Jahr:	AnsprechpartnerIn:
□ Erstantrag □ Folgeantrag	
Wir empfehlen die Förderung □ Ja □ Nein, da folgende Voraussetzungen fehlen	
Anmerkungen:	

Ort / Datum

1.1 Personelle Mindestvoraussetzungen für ErwachsenenhospizdiensteDiese Seite kopieren/duplizieren, wenn ein Wechsel und/oder zeitl. Überschneidung der Fachkraft vorliegt, z.B. wenn mehr als eine Fachkraft im Förderjahr tätig ist. In diesem Fall sind die Personalkosten aller Fachkräfte für den Posten 4.1. auf Seite 6 zu addieren. Nachweise über berufliche Qualifikation, Tätigkeit der Berufserfahrung, Abschluss der Pall. Care Weiterbildung, Nachweis Koordinatoren Seminar, Nachweis Führungskompetenz sind einmalig pro Fachkraft beizufügen, wenn sie in der fachlichen Verantwortung hinzugekom-

De	er ambulante Hospizdienst <u>beschäftigt</u> folgende Fachkraft:		
Nai	me, Vorname		
Bei	rufsbezeichnung (erlernter Grundberuf)		
Sie	e/er war 2024 vom bis zum mit % Stellenu	umfang	
un	d vom bis zum mit % Stellenumfang tätig.		
• '	Wer ist Arbeitgeber der Fachkraft?	_	
	Einstellungsdatum:		
• '	Wie hoch sind die Personalkosten (PK) im AHD einschl. der Fortbildungskosten d	ler Fach €	kraft*?
	* Hierzu zählen <u>nicht</u> die Kosten der Qualifizierungen nach § 4 Abs. 1 Buchstaben c) bis e) der RV v Nachweis der PK nur durch <u>Gehaltsabrechnung für Dezember 2024 inkl. Jahressummen</u> <u>oder Ausc</u>		
Di	e Fachkraft verfügt		
a.	über eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Gesundheits- und KrankenpflegerIn", "Gesundheits- und KinderkrankenpflegerIn", "Pflegefachfrau/Pflegefachmann" oder "AltenpflegerIn" <u>oder</u>	□ ja	□ nein
	über eine abgeschlossene Universitäts- bzw. Fachhochschulausbildung aus dem Bereich Pflege, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Heilpädagogik <u>oder</u>	□ ја	□ nein
	über einen anderen abgeschlossenen Studiengang bzw. über eine andere Berufs- ausbildung der/die durch die Geschäftsstelle der LAG ambulante Hospizdienste anerkannt wurde	□ ja	□ nein
b.	über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in ihrem Beruf nach erteilter Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a der aktuellen Rahmenvereinbarung	□ ја	□ nein
C.	über eine abgeschlossene Palliative-Care-Weiterbildung von mind. 160 UE bzw. 120 UE (gem. Anl. 4a oder 4b der RV v. 21.11.2022) oder kann eine dreijährige Tätigkeit auf einer Palliativstation, in einem stationären Hospiz oder in einem Palliativpflegedienst nachweisen	□ ја	□ nein
d.	Die Fachkraft kann die Teilnahme an einem Koordinatoren-Seminar im Umfang von mindestens 40 UE nachweisen *	□ ja	□ nein
	 oder eine mindestens dreijährige Tätigkeit unter regelmäßiger Supervision als KoordinatorIn in einem Hospizdienst ⇒ * wenn nein: Anmeldebestätigung beilegen und voraussichtlicher Abschluss: 	□ ja 	□ nein **
e.	Die Fachkraft kann ein Seminar zur Führungskompetenz im Umfang von	□ ja	□ nein
	mindestens 80 UE nachweisen * <u>oder</u> hat entsprechende Qualifikationen (mit mind. demselben Umfang) ⇒ * wenn nein: Anmeldebestätigung beilegen und voraussichtlicher Abschluss:	□ ja 	□ nein **
	⇒ ** Begründung, wenn die Weiterbildungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Tätigkeit als Fachkraft abgeschlossen werden konnten:		

1.2 Personelle Mindestvoraussetzungen für KinderhospizdiensteDiese Seite ist nur von spezialisierten Kinderhospizdiensten bzw. von Hospizdiensten, die auch Kinderhospizbegleitungen gesondert angeben, auszufüllen. Diese Seite kopieren/duplizieren, wenn ein Wechsel und/oder zeitl. Überschneidung der Fachkraft vorliegt, z.B. wenn mehr als eine Fachkraft im Förderjahr tätig ist. In diesem Fall sind die Personalkosten aller Fachkräfte für den Posten 4.1. auf Seite 6 zu addieren. Nachweise über berufliche Qualifikation, Tätigkeit der Berufserfahrung, Abschluss der Pall. Care Weiterbildung, Nachweis über Koordinatoren Seminar, Nachweise über Führungskompetenz sind einmalig pro Fachkraft beizufügen, wenn sie neu in der fachlichen Verantwortung hinzugekommen ist.

De	r ambulante Hospizdienst <u>be</u>	schäftigt folgende Fachk	raft:			
 Nan	ne, Vorname					
Ber	ufsbezeichnung (erlernter Grundberuf)					
Sie	e/er war 2024 vom	bis zum	mit	_ % Stellenu	mfang	
	und vom	bis zum	mit	_ % Stellenuı	mfang tä	itig.
• \	Wer ist Arbeitgeber der Fach	kraft?				
• E	Einstellungsdatum		_			
• \	Nie hoch sind die Personalko	sten (PK) im AHD einsch	nl. der Fortbildu	ungskosten de	er Fachk	raft*?
					€	
I	^t Hierzu zählen <u>nicht</u> die Kosten de Nachweis der PK nur durch <u>Gehalts</u> e Fachkraft verfügt					
a.	über eine Erlaubnis zur Führ kenpflegerln", "Gesundheits- fachmann" <u>oder</u>				□ ja	□ nein
	über eine abgeschlossene U Bereich Pflege, Sozialpädage			g aus dem	□ ја	□ nein
	über einen anderen abgesch ausbildung, der/die durch die anerkannt wurde				□ ja	□ nein
b.	über eine mindestens dreijäh teilter Erlaubnis nach § 4 Abs				□ ja	□ nein
C.	über eine abgeschlossene pa UE oder über ein Zusatzmod Anl.4a und 4b der Rahmenve oder über einen Nachweis ei tion, in einem stationären Kir	ul pädiatrische Palliative-C ereinbarung) ner dreijährigen Tätigkeit a	care von mind.	40 UE (gem. rpalliativsta-	□ ја	□ nein
d.	Die Fachkraft kann die Teilna mindestens 40 UE nachweis		ren-Seminar im	n Umfang von	□ ja	□ nein
	oder eine mindestens dreijäh KoordinatorIn in einem Hospi ⇒ * wenn nein: Anmeldebestä	zdienst			□ ja 	□ nein **
e.	Die Fachkraft kann ein Semi	nar zur Führungskompeter			□ ja	□ nein
	mindestens 80 UE nachweise oder hat entsprechende Qua ⇒ * wenn nein: Anmeldebestä	lifikationen (mit mind. dem			ja	□ nein **
		eiterbildungen nicht innerha bgeschlossen werden konn		n nach Beginn		

(siehe Pkt. 2.2):

2. Hospizdienste Erwachsene: Angaben zur Berechnung der Fördersumme

2.1 Anzahl der am 31.12.2024 qualifizierten, einsatzbereiten ehrenamt	lichen Personen
(mind. jedoch 15 Personen)¹:	
(Die Einsatzbereitschaft ist nachzuweisen - siehe Anlage "Ehrenamtliche: sene")	Hospizdienste Erwach-
2.2 Anzahl aller im Kalenderjahr 2024 abgeschlossenen Sterbebegleit von Erwachsenen (Gesamtsumme GKV, PKV, KVB und PBeaKK):	eungen —————
2.3 Gesamtzahlen abgeschlossener Begleitungen differenziert nach	Kassenarten:
Gesetzliche Krankenversicherungen (GKVen): siehe Anlage(n) "Sterbebegleitungen Erwachsene" (in verschlossenen Umschlägen)	
Gesamtzahl AOKen	
Gesamtzahl Ersatzkassen (Barmer, DAK, hkk, HEK, KKH, TK)	
Gesamtzahl BKKen	
Gesamtzahl IKKen	
Gesamtzahl Knappschaft	
Gesamtzahl SVLFG	
Gesamtzahl der Begleitungen bei GKVen:	
Gesamtzahl der Begleitungen bei PKVen, KVB und PBeaKK:	
GESAMTSUMME aller abgeschlossenen Begleitungen	

¹ Im Jahr der Neugründung müssen mindestens 12 einsatzbereite Ehrenamtliche nachgewiesen werden, bei Kinderhospizarbeit, die unter dem Dach von Erwachsenenhospizdiensten organisiert ist, sind mind. 10 einsatzbereite Ehrenamtliche nachzuweisen (Rahmenvereinbarung gem. § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V, § 1 Abs. 4 i.d.F.v. 21.11.2022)

3. Kinder- und Jugendhospizdienste: Angaben zur Berechnung der Fördersumme
(nur auszufüllen von spezialisierten Kinderhospizdiensten bzw. von Hospizdiensten, die auch Kin-
derhospizbegleitungen erbringen)

3.1	Anzahl der	am 31	12.2024	gualifizierten.	einsatzbereiten	ehrenamtlichen	Personen

(mind. jedoch 15 Personen) ² :		
(Die Einsatzbereitschaft ist nachzuweisen, siehe Anlage "Ehrenamtliche:	Kinder- und Juge	ndhospizdienste")
3.2.1 Anzahl Sterbebegleitungen von Kindern im Kalenderjahr	2024³:	
3.2.2 Anzahl Begleitungen von Kindern mit sterbendem Eltern	teil in 2024 ⁴ :	
3.3 Gesamtzahlen der Begleitungen von Kindern differenziert	nach Kassenar	ten:
Gesetzliche Krankenversicherungen (GKVen):		
siehe Anlage(n) "Sterbebegleitungen Kinder" (in verschlossenen		verstorbener
Umschlägen)	Kinder	Elternteil
Gesamtzahl AOKen		
Gesamtzahl Ersatzkassen (Barmer, DAK, hkk, HEK, KKH, TK)		
Gesamtzahl BKKen		
Gesamtzahl IKKen		
Gesamtzahl Knappschaft		
Gesamtzahl SVLFG		
Occasional des Basileites seus hai Oliviana		
Gesamtzahl der Begleitungen bei GKVen:		
Gesamtzahl der Begleitungen bei PKVen, KVB und PBeaKK:		
SUMMEN der Begleitungen (s. Pkt. 3.2.1 und 3.2.2):		
3.4 GESAMTSUMME (GKV, PKV, KVB und PBeaKK):		

² Im Jahr der Neugründung müssen mindestens 12 einsatzbereite Ehrenamtliche nachgewiesen werden, bei Kinderhospizarbeit, die unter dem Dach von Erwachsenenhospizdiensten organisiert ist, sind mind. 10 einsatzbereite Ehrenamtliche nachzuweisen (Rahmenvereinbarung gem. § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V, § 1 Abs. 4 i.d.F.v. 21.11.2022)

³ Es zählen abgeschlossene Sterbebegleitungen und die am 31.12. noch nicht abgeschlossenen Sterbebegleitungen, die vor dem 01.11. begonnen wurden (Rahmenvereinbarung gem. § 39a Abs.2 Satz 8 SGB V, § 6 Abs.2)

⁴ Diese Begleitungen können nur einmal, d. h. nach Ende der Begleitung (aufgrund des Todes des Elternteils oder aus anderen Gründen) gezählt werden

4. Gesamtkosten i. S. d. § 5 Abs. 1 Rahmenvereinbarung im Jahr 2024

Gesamtkosten	
4.6 Sachkosten im Jahre 2024 (Einzelaufstellung siehe Anlage "Sachkosten") (§ 5 Abs. 5 Rahmenvereinbarung)	
4.5 Personalkosten Fachkraft, die im Jahre 2025 neu eingestellt wird oder Kosten für eine Arbeitszeiterhöhung im Jahr 2025 (§ 6 Abs. 7 Rahmenvereinbarung: Arbeitsverträge in Kopie beifügen!)	
4.4 Kosten/Honorare für Praxisbegleitung/Supervision Ehrenamtlicher in 2024 (§ 5 Abs. 4 Rahmenvereinbarung)	
4.3 Kosten für die Erstqualifizierung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen (§ 5 Abs. 3 Rahmenvereinbarung)	
4.2 Fortbildungspauschale - 110,00 € pro einsatzbereitem Ehrenamtlichen (§ 5 Abs. 4 Rahmenvereinbarung)	
2024 (einschließlich Kosten für Fortbildung, Übernachtung und Bewirtungskosten entsprechend der für den Hospizdienst maßgeblichen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes oder des Landesreisekostengesetzes) Hierzu zählen nicht die Kosten der Qualifizierungen nach § 4 Abs. 1 Buchstaben c) bis e) der RV v. 21.11.2022. Nachweis der PK nur durch Gehaltsabrechnung für Dezember 2024 inkl. Jahressummen oder Ausdruck Lohnjournal.	
4.1 Personalkosten (PK) für die verantwortliche/n Fachkraft / Fachkräfte	

5. Bankverbindung

Liegen unterschiedliche Kontoverbindungen für den Erwachsenen- und Kinderhospizdienst vor, ist diese Seite mit der Bankverbindung getrennt anzugeben.

Wir bitten um Überweisung des Förderbetrags auf das folgende Konto:
Kontoinhaber:
Bankinstitut:
IBAN-Nummer:

6. Bestätigung des ambulanten Hospizdienstes

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt. Eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung werden gewährleistet. Die Bezahlung und Höhe der Personalkosten entsprechen tarifrechtlich vereinbarten Gehältern.

Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V zum Zwecke der Beurteilung des Antrags auf Förderung ambulanter Hospizarbeit nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V verarbeitet. Ihr Mitwirken ist nach § 60 SGB I erforderlich. Fehlende Mitwirkung kann zu Nachteilen bei der notwendigen Prüfung führen. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter www.aok.de/bw/datenschutzrechte oder erhalten Sie in jeder AOK-Geschäftsstelle.